

RS OGH 2018/2/20 4Ob16/18h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2018

Norm

MRG §30 Abs2 Z5

Rechtssatz

Im gerichtlichen Aufkündigungsverfahren nach § 30 Abs 2 Z 5 MRG sind die Eintrittsvoraussetzungen für jede potenziell eintrittsberechtigte Person konkret zu prüfen. Die gerichtliche Prüfung wird dabei durch die Einwendungen begrenzt. Sie erfasst nicht auch dritte Personen, deren mögliche Eintrittsrechte nicht zum Gegenstand der Einwendungen gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 16/18h
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 16/18h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0131940

Im RIS seit

16.04.2018

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at